

739 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

26. 6. 1962

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über
die bilanzmäßige Rekonstruktion der „Öster-
reichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“
(Rundfunk-Rekonstruktionsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Einzubringendes Rundfunkvermögen.

(1) Der Bundesminister für Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die in der Bilanz zum 31. Dezember 1961 (Anlage I) über das zusammengefaßte Vermögen

- a) der „Öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen“,
- b) des „Investitions-Schillings“ und
- c) der „Sonstigen Rundfunkanlagen (insbesondere das Rundfunk-Vermögen nach Artikel 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955)“

enthaltenen Aktiva und Passiva, welche ein Reinvermögen von S 140,564.743,33 darstellen, rückwirkend mit 1. Jänner 1962 im Wege einer Kapitalerhöhung gegen eine Erhöhung der Stammeinlage des Bundes, welche dem Einbringungswert (Abs. 3) entspricht, in die „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge „Gesellschaft“ genannt) einzubringen.

(2) In diesem Reinvermögen (Abs. 1) sind insbesondere auch die in der beiliegenden Anlage II angeführten Liegenschaften enthalten. Die zur Verbücherung des Eigentumsüberganges vom Bund auf die Gesellschaft erforderlichen Eintragungen in die öffentlichen Bücher sind auf Antrag der Gesellschaft unter Berufung auf dieses Bundesgesetz durchzuführen; der Antrag gilt, sofern er die Gegenzeichnung der Finanzprokurator aufweist, als Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes, BGBl. Nr. 39/1955.

(3) Mit Rücksicht auf die in den Bilanzwerten zum 31. Dezember 1961 (Anlage I) enthaltenen stillen Reserven ist der Einbringungswert mit 191,300.000 S festzusetzen.

§ 2. Einzubringendes sonstiges Vermögen.

Der Bundesminister für Finanzen wird ferner ermächtigt, den dem Bund auf Grund eines Vergleiches mit der Stadt Wien von dieser eingeräumten Anspruch auf die Übertragung des bürgerlichen Eigentums an den in der Anlage III angeführten Liegenschaften gegen Gewährung von Anteilsrechten im Nennwert von 15 Millionen Schilling in die Gesellschaft einzubringen.

§ 3. Aufhebung der öffentlichen Verwaltung für das Rundspruchwesen.

Mit der Einbringung gemäß § 1 ist die öffentliche Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen aufgehoben.

§ 4. Aufhebung von der Einbringung entgegenstehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 6 a Abs. 1 des Gesetzes vom 6. März 1906, RGBl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der geltenden Fassung findet auf die Einbringungen gemäß §§ 1 und 2 keine Anwendung. Das gleiche gilt hinsichtlich der Einbringung des unter öffentlicher Verwaltung stehenden Vermögens für § 47 Abs. 2 und 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 165/1956.

§ 5. Voraussetzungen der Ermächtigungen.

Von den Ermächtigungen gemäß §§ 1 und 2 ist Gebrauch zu machen, falls die Generalversammlung der Gesellschaft beschließt,

- a) das Stammkapital um die in § 1 Abs. 3 und im § 2 angeführten Einbringungswerte zu erhöhen und diese Kapitalerhöhung dem Bund als Erhöhung seiner Stammeinlage anzubieten,
- b) das Stammkapital soweit herabzusetzen, daß der zum 31. Dezember 1961 sich ergebende Bilanzverlust und der präliminierte Verlust für das Jahr 1962 voll gedeckt sind.

§ 6. Nachlaß von Bundesvorschüssen.

Mit dem Tage der Einbringung der in den §§ 1 und 2 genannten Vermögenschaften in die Gesellschaft erlischt deren Verpflichtung zur Rückzahlung von Bundesvorschüssen im Betrage von 71,728.057 S.

§ 7. Nachlaß von Abgabenschulden.

Mit dem Tage der Einbringung der in § 1 genannten Vermögenschaften sind die bis 31. Dezember 1961 bei der öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen angefallenen und bisher gestundeten Abgabenschulden im Gesamtbetrage bis zu 5,300.000 S abzuschreiben.

§ 8. Abgabefreiheit.

(1) Vermögensvermehrungen, die bei der Gesellschaft und bei der öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen auf Grund

dieses Bundesgesetzes eintreten, unterliegen nicht den Abgaben vom Einkommen und Ertrag.

(2) Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Rechtsvorgänge und die darüber errichteten Urkunden sind von der Gesellschaftssteuer, Grunderwerbssteuer und von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

§ 9. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung der §§ 2, 7 und 8 ist das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des § 3 ist das Bundeskanzleramt, mit der Vollziehung des § 4 sind das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen je nach ihrem Wirkungsbereich und mit der Vollziehung der übrigen Bestimmungen ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft betraut.

Bilanz

zum 31. Dezember 1961 über das zusammengefaßte Vermögen

- a) der „Öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen“,
 b) des „Investitions-Schillings“,
 c) der „Sonstigen Rundfunkanlagen (insbesondere das Rundfunkvermögen nach Art. 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955)“.

Aktiva	S	Passiva	S
Anlagevermögen	281,843.179·84	Eigenkapital, gemindert um Verluste	140,564.743·33
Umlaufvermögen.....	107,170.843·44	Wertberichtigung zum Anlagevermögen	149,618.387·75
Rechnungs-Abgrenzung	149.197·—	Wertberichtigung zum Umlaufvermögen	40.000·—
		Fremdkapital	98,940.089·20
Bruttoaktiva	389,163.220·28		389,163.220·28
— Wertberichtigung	<u>149,658.387·75</u>		
Nettoaktiva	239,504.832·53		
ab Fremdkapital	<u>98,940.089·20</u>		
somit Reinvermögen	140,564.743·33		
Ermittelter Einbringungswert zum 1. Jänner 1962	191,300.000·—		

Verzeichnis

der gemäß § 1 einzubringenden Liegenschaften.

Lfd. Nr.	Topographische Bezeichnung	Katastralgemeinde	Einlagezahl und Parz. Nr.	Flächenausmaß und Widmung
m ²				
Grundstücke (unbebaut und bebaut).				
1	Wien, IV., Argentinerstraße 30 Argentinerstraße 30 a	Wieden	EZ 26 477/2, 480/2 481/1, 481/3	1.097 10.770
2	Wien, X., Favoritenstraße 238	Inzersdorf-Stadt	EZ 2177 1916	719
3	Graz, Zusertalgasse 14 a	Geidorf	EZ 391	38.111,9
4	Graz-St. Peter, An der Kochgasse	St. Peter	EZ 1149 5/4	1.020
5	Graz, Hans Sachs-Gasse 5	Innere Stadt	EZ 256 Grundstücks- anteil an Eigen- tumswohnung	128,28
6	Linz-Lichtenberg	Eidenberg	EZ 203 1188/20	5.020
7	Wien, IV., Argentinerstraße 29	Wieden	EZ 25 72, 73/1, 73/3	9.297
8	Wien, XIX., Josefsdorf 48	Josefsdorf	EZ 3 73/2, 73/3	4.172
9	Wien, XIX., Josefsdorf 48	Josefsdorf	EZ 3 82/1	432
10	Graz-St. Peter, An der Marburger Straße	St. Peter	EZ 868 15/4, 15/25—15/29	6.154
11	Klagenfurt, Lendspitzweg 3	Gurlitsch	EZ 265 822/2 816/1 818/1 821/2 819/2 819/4 758/54 758/58 758/55 827/2 826/2 815 817 819/1 820 821/1 824/3 823 824/1 825 822/1 186 (Baufl.)	5.297 20.879 10.488 489 628 65 18.780 1.574 7.401 2.689 1.439 864 1.110 3.658 5.822 16.411 5.518 4.476 3.785 7.130 3.996 1.562
				124.061

Lfd. Nr.	Topographische Bezeichnung	Katastralgemeinde	Einlagezahl und Parz. Nr.	Flächenausmaß und Widmung
Grundstücke.				m ²
12	Linz, Franckstraße 2 a	Linz	EZ 3205 3242, 3243, 1284/14, 1284/16	14.851
13	Linz-Kronstorf, Hargelsberg	Thann	EZ 61 351/8	12.175
14	Salzburg, Äußerer Stein	Salzburg	EZ 140 1989/2	5.600
15	Innsbruck, Karl Schönherr-Straße	Innsbruck	EZ 1251/II 602/22, 602/37 602/38, Bp 1063	6.367
16	Lienz, Eichholz 5	Lienz	EZ 1239/II Bp 1123—1126, 1281 (früher Gp 737/2)	534
17	Klagenfurt, Sponheimerstraße 13	Klagenfurt	EZ 1326 627, 554/3	2.289

Sonstige Rundfunkanlagen, insbesondere das Rundfunkvermögen nach Artikel 22 des Staatsvertrages
(BGBl. Nr. 152/1955).

18	St. Peter bei Graz	St. Peter	541	59.638
19	Aldrans bei Innsbruck	Aldrans	122 II	4.223
20	Waldegg bei Linz	Waldegg	901	7.970
21	Lauterach	Lauterach	1209	15.958
22	Mönchsberg bei Salzburg	Stadt Salzburg, Abt. Mönchs- berg	55	5.690
23	Langenzersdorf bei Wien	Stammersdorf (Langenzersdorf)	3016	} 52.233
23 a	Langenzersdorf bei Wien	Langenzersdorf	1539	
24	Dobl bei Graz	Dobl (Unterpren- stätten)	18	118.605
25	Rettenbach bei Bad Ischl	Rettenbach	259	4.296
26	Radstadt	Radstadt	311	4.614
27	Bruck/Mur (Pachtvertrag)	—	—	—
28	Eisenerz (Pachtvertrag)	—	—	—
29	Hallstatt	Hallstatt	359	3.326
30	Mürzzuschlag	Mürzzuschlag	1129	3.839
31	Völkendorf bei Villach 4100/14.967 Anteile	Völkendorf bei Villach	82	ideeller Anteil

6

Lfd. Nr.	Topographische Bezeichnung	Katastralgemeinde	Einlagezahl und Parz. Nr.	Flächenausmaß und Widmung
Gebäude.				
1	Wien, IV., Argentinerstraße 30 a, Funkhaus Argentinerstraße 30, Wohnhaus	Wieden	EZ 26 477/2, 480/2 481/1, 481/3	
2	Wien, X., Favoritenstraße 238, Trafohäuschen	Inzersdorf-Stadt	EZ 2177 1916	
3	Graz, Zusertalgasse 14 a, Funkhaus Hauptgebäude Nebengebäude	Geidorf	EZ 391	
4	Graz, Hans Sachs-Gasse 5, Eigentumswohnung	Innere Stadt	EZ 256	
5	Graz-St. Peter, Wagenunterstellraum	St. Peter	EZ 1149 5/4	
6	Sendergebäude, Linz-Lichtenberg	Eidenberg	EZ 203 1188/20	
7	Sendergebäude, Pyramidenkogel	Superädifikat auf Grundstück der Gemeinde Keutschach		
8	Sendergebäude, Stubnerkogel	auf Grundstück der Österrei- chen Rundfunk Gesellschaft m. b. H.		
9	Sendergebäude, Wien, XIX., Josefsdorf (Kahlenberg)	Josefsdorf	EZ 3 73/2 73/3	
10	Funkhaus, Klagenfurt, Sponheimerstraße 13	Klagenfurt	EZ 1326 627, 554/3	
11	Sendergebäude, Klagenfurt, Lendspitzweg	Gurlitsch	EZ 265 diverse	
12	Linz, Franckstraße 2 a	Linz	EZ 3205 3242, 3243 1284/14, 1284/16	
13	Stationsgebäude, Nebengebäude, Linz-Kronstorf	Thann	EZ 61 351/8	
14	Sendergebäude, Lienz, Eichholz 5	Lienz	EZ 1239/II Bp 1123—1126 1281 (früher Gp 737/2)	
15	Sendergebäude, Bisamberg, Langenzersdorf			

Lfd. Nr.	Topographische Bezeichnung	Katastralgemeinde	Einlagezahl und Parz. Nr.	Flächenausmaß und Widmung
----------	----------------------------	-------------------	---------------------------	---------------------------

Gebäude.

- | | | | | |
|----|---|--|--|--|
| 16 | Stationsgebäude,
Nebengebäude,
Salzburg, Moosstraße | | | |
| 17 | Sendergebäude,
Aldrans | | | |

Sonstige Rundfunkanlagen, insbesondere das Rundfunkvermögen nach Artikel 22 des Staatsvertrages (BGBl. Nr. 152/1955).

18	St. Peter bei Graz	St. Peter	EZ 541
19	Aldrans bei Innsbruck	Aldrans	EZ 122 II
20	Waldegg bei Linz	Waldegg	EZ 901
21	Lauterach	Lauterach	EZ 1209
22	Mönchsberg bei Salzburg	Stadt Salzburg, Abt. Mönchsberg	EZ 55
23	Langenzersdorf bei Wien	Stammersdorf (Langenzersdorf)	EZ 3016
23 a	Langenzersdorf bei Wien	Langenzersdorf	EZ 1539
24	Dobl bei Graz	Dobl (Unterpremstätten)	EZ 18
25	Rettenbach bei Bad Ischl	Rettenbach	EZ 259
26	Radstadt	Radstadt	EZ 311
27	Bruck/Mur (Superädifikat)	—	—
28	Eisenerz (Superädifikat)	—	—
29	Hallstatt	Hallstatt	EZ 359
30	Mürzzuschlag	Mürzzuschlag	EZ 1129
31	Völkendorf bei Villach	Völkendorf bei Villach	EZ 82

Verzeichnis

der gemäß § 2 einzubringenden Liegenschaften auf dem Küniglberg, Wien, XIII., Katastralgemeinde Lainz.

A. Liegenschaften, welche bereits in das bürgerliche Eigentum des Bundes übergegangen sind.

Lfd. Nr.	EZ.	Grundstück Nr.	Flächenausmaß und Widmung
			m ²
1	138	245/11	22
		245/38	14
2	143	252/12	66
		252/2	30
3	146	256/2	14
		256/4	75
		257/4	107
		257/6	24
		257/5	34
		256/3	25
4	148	258/2	34
		258/3	55
		259	180
5	900	234/10	62

Anlage IIIb

B. Liegenschaften, hinsichtlich welcher die Gemeinde Wien dem Bund auf Grund eines Vergleiches den Anspruch auf Übertragung des bürgerlichen Eigentums einräumt.

Lfd. Nr.	EZ.	Parz. Nr.	Flächenausmaß und Widmung
			m ²
1	253	288/2, Acker	26.819
		288/5, Lagerplatz, Acker	33.157
		288/6, Baufläche	322
		288/7, Baufläche	2.919
		288/8, Baufläche	5.183
		288/9, Baufläche	151
		288/10, Baufläche	164
		288/11, Baufläche	229
		288/12, Baufläche	737
2	122	223/8 Lagerplatz, Weide	324
		223/16, Baufläche	125
		234/18, Lagerplatz, Acker	27
		234/32, Lagerplatz, Acker	19
		234/40, Baufläche	52
		234/41, Acker	07
3	141	249/2, Wiese	121
		249/31, Baufläche	242
4	Verzeichnis über das öffentliche Gut	223/13, sonstige Flächen	228
		223/24, Baufläche	555
		223/15, sonstige Flächen	13
		240/17, Baufläche	6
		240/23, Lagerplatz, parif. Acker	11
		240/24, Baufläche	111
		240/25, sonstige Flächen	102
		240/26, Lagerplatz, parif. Acker	114
		240/27, Lagerplatz, parif. Acker	87
		240/28, sonstige Flächen	57
		240/29, Lagerplatz, parif. Acker	175
		415/1, Baufläche	377
		415/3, sonstige Flächen	17
		415/4 und 415/5 Lagerplatz, parif. Acker	274

Erläuternde Bemerkungen

Zu § 1 Abs. 1:

Die Bundesregierung hat am 20. März 1962 auf Grund eines Berichtes des Herrn Bundeskanzlers über die wirtschaftliche Lage der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ beschlossen, die Bundesminister für Finanzen und für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft zu ersuchen, „umgehend Verhandlungen wegen einer Übertragung der bundeseigenen, jedoch dem Rundfunk dienenden Vermögensschaften in die „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ aufzunehmen und dem Ministerrat in der nächsten Sitzung einen entsprechenden Antrag vorzulegen“.

Auf Grund dieses Ersuchens wurde

- a) die dem Gesetzestext als Anlage I beigefügte Bilanz zum 31. Dezember 1961 über das zusammengefaßte Vermögen
 - aa) der „Öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen“
 - bb) des „Investitions-Schillings“
 - cc) der „Sonstigen Rundfunkanlagen (insbesondere das Rundfunkvermögen nach Artikel 22 des Staatsvertrages BGBl. Nr. 152/1955)“ und
- b) das als Anlage II beigefügte Verzeichnis der einzubringenden Liegenschaften erstellt.

Die vorerwähnte Bilanz faßt folgende Vermögensschaften zusammen:

1. Das unter der „Öffentliche Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen“ stehende Bundesvermögen.

Die öffentliche Verwaltung hat folgende Vermögenswerte erfaßt:

- a) Das Vermögen der ehemaligen Radioverkehrs A. G., das 1945 nach Beendigung des Krieges zunächst einem kommissarischen Leiter übergeben und in der Folge unter öffentliche Verwaltung gestellt wurde.
- b) Das mit Stichtag 15. April 1945 erfaßte Vermögen der Reichsrundfunkgesellschaft m. b. H.
- c) Die Vermögenswerte der ab 1954 übernommenen Sendergruppen Alpenland, Rot-Weiß-Rot und Radio Tirol, ein Dollar-Sonderkonto und Geschenksendungen.

Auf Grund des Schillingeröffnungsbilanz-Gesetzes wurde dieses Reinvermögen mit rund 71.11 Millionen Schilling festgesetzt; bei der Gründung der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ (in der Folge „Gesellschaft“ genannt) wurden davon 40 Millionen Schilling für die Kapitalausstattung dieser Gesellschaft verwendet.

Ab dem Jahre 1955 mußte die öffentliche Verwaltung Bundesvorschüsse unter anderem auch für die Entwicklung des Fernsehens in Anspruch nehmen; diese hafteten per 31. Dezember 1957 mit 71.728.057 S aus.

Das Deutsche Reich hat an jenen Vermögenswerten, welche der Bund am 13. März 1938 besessen hatte, nie rechtmäßiges Eigentum erworben; auch das in der Zwischenzeit von 1938 bis 1945 neu gebildete, hoheitsrechtlichen Zwecken dienende Eigentum des Deutschen Reiches auf dem Gebiete der Republik Österreich ist mit dem Ende der Besetzung Österreichs auf den Bund übergegangen. Das in Österreich gelegene Teilvermögen der Reichsrundfunkgesellschaft m. b. H. ist mit Inkrafttreten des Staatsvertrages auf die Republik Österreich (Bund) übergegangen.

Die bisher von der öffentlichen Verwaltung für das Österreichische Rundspruchwesen erfaßten und in ihren Bilanzen, zuletzt in der Bilanz für das zusammengefaßte Vermögen, ausgewiesenen Vermögenswerte sind somit Bundeseigentum.

2. Das sogenannte „Investitionsschillingvermögen“.

Das seinerzeitige Bundesministerium für Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, hat als Oberste Fernmeldebehörde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen am 24. Oktober 1949 verfügt, daß von den ab 1. Juni 1949 eingehobenen erhöhten Rundfunkteilnehmergebühren (von monatlich 4.50 S pro Teilnehmer) pro Teilnehmer ein „Investitionsschilling“ im Betrag von 1 S monatlich zweckgebunden abzuzweigen ist.

Ab 1. September 1951 wurde die monatliche Rundfunkteilnehmergebühr mit 7 S und der Investitionsschilling mit 1.50 S festgesetzt.

Diese Abzweigung zweckgebundener Mittel aus den der Post- und Telegraphenverwaltung zufließenden Bewilligungsgebühren unter dem Titel „Investitionsschilling“ wurde durch eine Note

des Bundeskanzleramtes vom 17. Juli 1958; BKA-Zl. 93.508-III AR/58; mit 31. Dezember 1957 beendet.

In der Zeit vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1957 wurden insgesamt S 222,096.699-92 für den Investitionsschilling zweckgebunden. Daraus sollten widmungsgemäß Aufwendungen für Investitionen der gesamtösterreichischen Rundfunkversorgung bestritten werden.

Die öffentliche Verwaltung erstellte die Projekte für diese Investitionsvorhaben, die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung prüfte sie in technischer Hinsicht; das Bundesministerium für Finanzen wirkte bei der Freigabe der Beträge mit.

Das seinerzeitige Bundesministerium für Verkehr und verstaatlichte Betriebe hatte im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen bestimmt, daß die aus Mitteln des Investitionsschillings beschafften Einrichtungen im Eigentum des Bundes verbleiben und den Sendergruppen leihweise, u. zw. unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1958 wurde auf Grund eines Betriebsüberlassungsvertrages das aus Mitteln des Investitionsschillings angeschaffte Anlagevermögen der „Österreichischer Rundfunk Gesellschaft m. b. H.“ mit der Auflage überlassen, dem als Sondervermögen behandelten „Investitionsschilling“ jährlich eine Vergütung in der Höhe der anfallenden Absetzung für Abnutzung (AFA) zu leisten.

3. Das Rundfunkvermögen gemäß Artikel 22 des Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955 und sonstige Rundfunkanlagen.

Dieses Vermögen ist auf Grund des Staatsvertrages auf die Republik Österreich (Bund) übergegangen. Es wurde nunmehr gleichfalls in der Bilanz über das zusammengefaßte, Rundfunkzwecken dienende Bundesvermögen, erfaßt.

Zu § 1 Abs. 2:

Diese Bestimmung ist dem § 5 des 1. Verstaatlichungsgesetzes, BGBl. Nr. 168/1946, nachgebildet; dadurch soll die Durchführung, die sonst einen auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung abzuschließenden Einbringungsvertrag zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Gesellschaft erfordern würde, vereinfacht werden.

Zu § 1 Abs. 3:

Eine Prüfung der in der Anlage I enthaltenen Bilanzwerte ergab, daß die Aktiva stille Reserven enthalten, welche es erlauben, den Einbringungswert mit 191,300.000 S festzusetzen.

Die Aufdeckung dieser stillen Reserven dient dem Zwecke:

- a) dem Bund einen angemessenen Gegenwert für seine Sacheinlagen zu gewährleisten und
- b) die bis 31. Dezember 1962 voraussichtlich anfallenden Verluste der Gesellschaft von rund 250 Millionen Schilling weitgehend aufzufangen.

Zu § 2:

Die Stadt Wien hat in einem Vergleich mit dem Bund den Anspruch des Bundes auf die strittigen Liegenschaften wohl anerkannt, aber als Bedingung des abzuschließenden Vergleiches gefordert, daß dieser Anspruch vom Bund an die Gesellschaft abgetreten werde. Diese Bedingung wird nun erfüllt.

Zu § 3:

Derzeit wird ein Teil des einzubringenden in der Anlage I enthaltenen Bundesvermögens durch die öffentliche Verwaltung für das österreichische Rundspruchwesen verwaltet. Diese Verwaltung — und damit ihre Verfügungsgewalt über einen Teil des einzubringenden Vermögens — ist für den Fall der Fassung eines Einbringungsbeschlusses aufzuheben.

Zu § 4:

Diese Bestimmung dient der Aufhebung von Rechtsvorschriften, welche der Einbringung in der hier gewählten Form entgegenstehen. § 6 a des Ges. m. b. H.-Gesetzes fordert, daß die Hälfte der Stammeinlage in barem Gelde geleistet wird; § 47 des 1. Staatsvertrags-Durchführungsgesetzes sieht die öffentliche Ausschreibung der zu veräußernden Vermögensschaften vor.

Zu § 5:

Der Beschluß über die Kapitalerhöhung ist eine selbstverständliche Voraussetzung der Einbringung.

Durch die Einbringungen gemäß §§ 1 und 2 wird das Stammkapital um rund 206,3 Millionen Schilling auf 288,5 Millionen Schilling erhöht; nach Herabsetzung um die durch den Nachlaß der Bundesvorschüsse und von Abgabefälligkeiten reduzierten Verluste bis Ende 1962 von voraussichtlich 173,2 Millionen Schilling würde sich ein Stammkapital von rund 115,3 Millionen Schilling ergeben.

Zu § 6:

Der Nachlaß der Bundesvorschüsse verschafft der Gesellschaft im Geschäftsjahr 1962, in dem er wirksam wird, einen außerordentlichen Ertrag in der Höhe der nachgelassenen Summe.

12

Der bis Ende 1962 zu erwartende Gesamtverlust von rund 250 Millionen Schilling wird sich dadurch auf etwa 178,3 Millionen Schilling reduzieren. Wie bereits zu § 5 ausgeführt wurde, soll das erhöhte Stammkapital um diesen Verlust herabgesetzt werden.

Zu § 7:

Der Nachlaß der Abgabenschulden gewährt der Gesellschaft gleichfalls einen außerordentlichen Ertrag und ermöglicht es ihr, den Verlustvortrag weiterhin (auf rund 173,2 Millionen Schilling) zu verringern.

Damit würden die bis Ende 1962 voraussichtlich auftretenden Verluste von 250 Millionen Schilling

zum Teil durch den Nachlaß der Bundesvorschüsse, der Abgabenschulden (§ 7) und durch die Herabsetzung des Stammkapitals (§ 5) bilanzmäßig eliminiert werden.

Zu § 8:

Da der Gesellschaft auch die in den Anlagen II und III angeführten Liegenschaften übereignet werden, wurde auch die Befreiung dieses Eigentumsüberganges von der Grunderwerbsteuer vorgesehen.

Zu § 9:

Dieser enthält die Vollzugsklausel.